

Die Umlagenordnung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung mit Beschluss vom 06. Dezember 2006 geändert und von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 28.02.2007 per 01.01.2007 genehmigt.

UMLAGENORDNUNG 2007

I. Feste Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich

		monatlich
A	1. Turnus- und Spitalsärzte bis fünf Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 9,67
	2. Turnus- und Spitalsärzte für sechs bis zehn Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 23,76
	3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 50,88
B	Alle niedergelassenen Ärzte	
	1. mit § - 2 Kassen	€ 27,34
	2. ohne § - 2 Kassen	€ 50,88
C	Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte	€ 50,88
D	Sonderumlage für Öffentlichkeitsarbeit "Kampffonds" für alle (ausgenommen die in Abs. I. C angeführten) Ärzte	€ 7,26

II. Prozentuelle Umlage der niedergelassenen Ärzte an die Ärztekammer für Niederösterreich von allen Honoraren

1. Fachärzte für Radiologie sowie
Fachärzte für physikalische Medizin 0,36 %

Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 78.486,--
 2. Alle übrigen Ärzte 0,72 %

Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 39.243,--
 3. Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte sind von der prozentuellen Umlage befreit.

III. Umlage an die Österreichische Ärztekammer

	Jahresbeitrag
A Feste Umlage für angestellte Ärzte	
1. Turnus- und Spitalsärzte bis 5 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 99,-
2. Turnus- und Spitalsärzte bis 10 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 148,50
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 198,-
B Prozentuelle Umlage für niedergelassene Ärzte von allen Honoraren	
1. Fachärzte für Radiologie sowie Fachärzte für physikalische Medizin	0,096 %
2. Alle übrigen Ärzte	0,191 %
C Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte	€ 198,-
D Zusätzliche Umlagen	
a) Bundesfachgruppe für Radiologie	€ 210,-
aa) niedergelassener Facharzt	€ 66,-
bb) Facharzt ohne freie Praxis	€ 66,-
b) Bundessektion Allgemeinmedizin	€ 5,-
niedergelassene Allgemeinmediziner	€ 7,50
niedergelassene Allgemeinmediziner PR-Umlage	€ 7,50
c) Bundessektion Fachärzte	€ 15,-
niedergelassene Fachärzte	€ 15,-
(ausgenommen Fachärzte Radiologie)	€ 15,-
d) Referat für hausapothekeñführende Ärzte	€ 40,-
e) Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,-
f) ÖQMed Umlage (Arzt mit Ordination)	€ 40,-

IV. Allgemeiner Teil zur Umlagenordnung

- (1) Die Einhebung der ausgewiesenen Fixbeiträge gemäß der Umlagenordnung Art I und Art II erfolgt bei den ausschließlich in einem Dienstverhältnis tätigen Ärzten durch monatliche Einbehälte durch den Dienstgeber. Dies gilt auch für jene Personengruppen, die gemäß § 13 NÖ Spitalsärztesgesetz (das sind angestellte Ärzte mit einer Nebentätigkeit als niedergelassener Arzt) tätig sind.
- (2) Bei Ärztekammerpensionisten, die gemäß § 68 ÄG tätig werden, wird die Umlage gemäß Abs. I C sowie die Umlage an die ÖÄK gemäß Art III in monatlichen Teilbeträgen von der Pension in Abzug gebracht.
- (3) Bei den niedergelassenen Ärzten erfolgt die Vorschreibung der festen Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich gemäß Art I B und D und der Umlage an die ÖÄK gemäß Abs. III monatlich.
- (4) Bei Kammerangehörigen mit §-2 Kassenverträgen erfolgt die Einbehaltung durch Abzug von den Kassenhonoraren über die Gemeinsame Verrechnungsstelle. Für den Fall, daß die Beiträge keine Deckung im Resthonorar finden, erfolgt der Einbehalt des Differenzbetrages mittels Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein.
- (5) Für alle übrigen Ärzte erfolgt ebenfalls eine vierteljährliche bzw. monatliche Vorschreibung, wobei die Entrichtung der Umlagen über Einziehungsauftrag bzw. Zahlschein erfolgt.
- (6) Die in Art II angeführten Umlagen können auch in Form von Fixbeiträgen auf der Basis von Vorjahren gemeldet und von dem jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger in Abzug gebracht werden.
Bemessungsgrundlage für die Umlagen gemäß Art II für das Jahr 2007 sind die im laufenden Jahr zur Anweisung gebrachten Kassenhonorare sowie die sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2006 (Privathonorar etc.). Soweit die Zahlen des Jahres 2006 noch nicht vorliegen, sind jene des Jahres 2005 heranzuziehen. Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art II und III B ist die Vorlage einer **Erklärung** über die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit über ein Kalenderjahr **spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Folgejahres** erforderlich. Kommen Kammerangehörige ihrer Meldeverpflichtung nicht fristgerecht nach, ist eine Schätzung ihrer Gesamteinnahmen vorzunehmen.
- (7) Zum Zwecke der Einbehaltung der Umlagen von den laufenden Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.
- (8) Die Umlagen sind innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorschreibung fällig.
- (9) Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann, über Antrag des Kammerangehörigen, eine Ermäßigung oder in Härtefällen – ein Nachlass der Umlagen erfolgen.

- (10) Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafter zur Leistung von Umlagen im Sinne des Art I, II und III verpflichtet. Die Bemessungsgrundlage für Umlagen gemäß Art II und III B stellen sämtliche aus der Stellung als Gesellschafter an Gruppenpraxen sowie sämtliche sonst aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einnahmen dar.
- (11) Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind zur Meldung der ihrer Stellung als Gesellschafter zugrunde liegenden Umsatzbeteiligung oder des Gesellschaftsvertrages bis zu dem in Abs 6 bestimmten Zeitpunkt verpflichtet. Kommen Gesellschafter dieser Meldepflicht nicht fristgerecht nach, so ist ihre Beteiligung an der Gruppenpraxis so zu schätzen, als ob alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt wären.
- (12) Für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die an keinem Vertragsverhältnis im Sinne des § 343 ASVG teilnehmen, hat eine Meldung der Einnahmen im Sinne des § 14a bis zu dem in der Beitragsordnung festgesetzten Zeitpunkt zu erfolgen. Ist eine Berechnung dieser Einnahmen für den einzelnen Gesellschafter nicht möglich, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, neben der Meldung des Beteiligungsumfangs eine Meldung des Umsatzes der Gruppenpraxis im jeweiligen Kalenderjahr bis zu dem in der Beitragsordnung festgesetzten Zeitpunkt zu erstatten.